

Beitragsordnung 2020 des

Verbands der Münchner Kulturveranstaltenden (VDMK) e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres. Bei Eintritt in einem bereits laufendem Jahren ist bei Eintritt nach dem 01.07. nur ein halber Beitrag fällig.

Im Übrigen ist der Beitrag ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten, auch wenn die Kündigung der Mitgliedschaft unterjährig erfolgt.

Nach Möglichkeit wird der Beitrag über SEPA-Lastschrift nach Zugang der Mitgliedsbeitragsrechnung für das Jahr eingezogen. Dazu wird eine gesonderte Vereinbarung der Mitglieder mit dem VDMK geschlossen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Beitrags bemisst sich anhand der Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse bestimmen sich nach § 277 Abs. 1 HGB.

Erzielt das Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich als Kulturveranstalter, so richtet sich die Bemessungsgrundlage auf Wunsch des Mitglieds nach den erzielten Umsätzen im Bereich Kulturveranstalter, wenn diese glaubhaft gemacht werden.

Verfolgt ein Mitglied nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und finanziert es sich primär aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bzw. von dritter Seite, gelten diese Zuwendungen, soweit sie mit dem Tätigkeitsbereich des Kulturveranstalters im

Zusammenhang stehen, neben den eigenen Umsatzerlösen ebenfalls als Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB.

Kulturveranstalter mit über 5 Mio. Euro Vorjahresumsatz haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 600 Euro.

Kulturveranstalter mit bis zu 5 Mio. Euro Vorjahresumsatz haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 300 Euro.

Neumitglieder, deren Vorjahresumsatz unter 1 Mio. Euro liegt, können auf Wunsch von einer zweijährigen Einstiegsregelung Gebrauch machen. Hierbei reduziert sich der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft (Beitrittsjahr) und im darauf folgenden Jahr um 50 %. Ab dem zweiten auf das Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag von mindestens 300 Euro zu zahlen.

Die Eingruppierung bezogen auf den Umsatz wird durch das Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen jährlich überprüft und Änderungen dem VDMK mitgeteilt.

Auf eine Aufnahmegebühr wird verzichtet.

§ 3 Vereinskonto

Verband der Münchner Kulturveranstaltenden (VDMK) e.V.

IBAN: DE51 7007 0024 0476 1359 00

BIC: DEUTDEDBMUC

Deutsche Bank München

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 13. Mai 2019